

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postamt
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 296.

Donnerstag, 21. Dezember 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breite Druckseite (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitraube und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bestilliger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verleger keine Ansprache auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Wehdestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Beitrag der Herstellung von Stollengebäck.

Die Herstellung von Stollengebäck ist nach den Ministerialverordnungen vom 18. Dezember 1915 bei 16. November 1916 nicht nur in gewerblichen Betrieben, sondern auch in den Haushaltungen verboten.

Zum Verbot sind Gefängnisse bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie haben Anweisung erhalten, die Durchführung des Verbotes aufs schärfste zu überwachen und Zuwiderhandlungen sofort der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.
Nr. 1678 Pf II. Königl. Amtshauptmannschaft.

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Tafelkäse ist auch in der Annahme abgesehen worden, daß die Preise sich in angemessener Höhe bewegen würden.

Wenn aber wahrzunehmen gewesen ist, daß für diese Käse unerhöht hohe Preise gefordert werden, die in keinem Verhältnis zu den früheren Preisen und dem tatsächlichen Wert der Ware stehen, so wird einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern gemäß darauf hingewiesen, daß unzulässig bei der Forderung solcher Preise Anzeichen an die zuständige Preisprüfstelle der Amtshauptmannschaft bez. den Stadträten zu Großenhain und Riesa zu erheben ist, damit gegen die Betreffenden auf Grund § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen in der Fassung vom 23. März 1916, nach welchem Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark androht ist, eingeschritten werden kann.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.
Nr. 2203 Pf II. Königl. Amtshauptmannschaft.

Verteilung von Haserflocken.

Von Freitag, den 22. dieses Monats ab werden in den Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen gegen Abschnitt E der Warenbezugskarte Haserflocken abgegeben.

Auf die Person entfallen 50 gr. Die Entnahme hat bis zum 4. Januar 1917 zu erfolgen. Der Preis beträgt 44 Pf. für das Pfund.

Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Biffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 8. Januar 1917 an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Vordrucke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 20. Dezember 1916.
2261 Pf II. Der Kommunalverband.

Häferbohnen, Bohnen und Gemenge betr.

Nach der Bundesratsverordnung vom 14. laufenden Monats (R. G. Bl. S. 300) sind Häferbohnen aller Art (Bierde-, Bau- und Feldbohnen) und Bohnen sowie Gemenge, das sich aus Erbsen, Bohnen, Linen aller Art, Hülsenfrüchten und Bohnen zusammensetzt oder mit anderen Getreidearten gemischt ist, beschlagnahmt und dürfen nur durch die Reichsbillfruchtstelle abgesetzt werden.

Durch Artikel II der Verordnung ist die für Hülsenfrüchte vorgeschriebene Anzeigepflicht auf die in Vorstehendem aufgeführten Hülsenfrüchte und Gemenge, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Häfer befindet, erloschen worden.

Wer daher mit Beginn des 20. Dezember laufenden Jahres solche Gemenge der in Frage stehenden Arten in Gewahrsam hatte bez. den sich solche unterwegs befinden, hat dies unter Benennung der für diese Bestandsaufnahmen vorgeschriebenen Vordrucke, die den Gemeindebehörden in den nächsten Tagen zu geben werden, bis spätestens den 20. laufenden Monats bei der Gemeindebehörde anzumelden.

Die Gemeindebehörden haben sofort den Bedarf an Vordrucken getrennt a) für Häferbohnen und Bohnen und b) für Gemenge hier anzuzeigen.

Wer die Anzeige nicht erkrankt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer Häferbohnen oder Bohnen in anderer Weise als an die Reichsbillfruchtstelle absetzt, wird nach § 14 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft.

Großenhain, am 20. Dezember 1916.
2201 Pf II. Der Kommunalverband.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 21. Dezember 1916.

— So Maj. der König hat dem Oberlehrer am hiesigen Realprogymnasium mit Realstufe, Herrn o. r. m. Kallich, Titel und Rang eines Professors zu verleihen geruht; ferner ist der hiesige wissenschaftliche Lehrer an derselben Anstalt, Herr Dr. phil. Reichel, vom Kgl. Kultusministerium zum Oberlehrer ernannt worden.

— Eine Weihnachtsfreude besonderer Art wollen morgen die Riesauer Schulen unseren Kindern bereiten, indem sie sie in Bild und Wort hineinbringen in „Das gewaltige Geschehen unserer Zeit“. Eine große Reihe prächtiger farbiger Lichtbilder, umrahmt und erläutert durch den Vortrag der besten Gaben zeitgemäßer Kriegsbildung sollen die Kinder hinausführen nach West und Ost und auf die weite See, um sie schauen zu lassen, wie ihre heldenmütigen Väter und Brüder auf den Schlachtfeldern und im Schützengraben um Ehre und Bestand unseres Vaterlandes ringen, und die Empfindung in ihnen zu wecken, daß all das Große und Gewaltige, das sie mit durchleben, vor allem für sie und ihre Zukunft geschieht. Wie leicht, daß auch an ihnen das Wort unseres Kaisers zur Wahrheit werde: „Großes Erleben macht ehrsüchtig und im Herzen fest.“ Am Abend wird der Vortrag nochmals für die Erwachsenen wiederholt. Der Allgemeine Beamtenverein ladet als Veranstalter nicht nur seine Mitglieder dazu ein, sondern wird auch Gäste herzlich willkommen heißen. Der Besuch ist völlig kostenlos. Wünsche von dieser freundlichen Einladung recht zahlreich Gebrauch gemacht werden. Der Lichtbildvortrag findet im Hotel Stern statt.

— Opernabend. Man schreibt uns: Am 3. Weihnachtstagsabend wird uns im Stern-Saal ein interessanter Opernabend durch Dresdener Künstler geboten werden. Die allseits bestens bekannte „Vetrens-Oper“ wird zum ersten Male in Riesa ein Gastspiel geben unter Mit-

wirkung der Königl. Sopranfängerin Henriette Mödler sowie des Königl. Sopranfängers Robert Büffel von der Dresdener Oper. Es wird die unvermeidliche Vorhänge Oper „Der Waffenschmied“ zur vollständigen Aufführung gelangen, wobei das Orchester der hiesigen Artillerie-Regimentskapelle bedeutend verstärkt sein wird durch Dresdener Musiker. Kapellmeister Felix Petrens wird die Aufführung persönlich am Dirigentenpult leiten.

— Eingenanzen ist die am 20. Dezember ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 371, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— Die staatliche Elektrizitätsversorgung. Das vom Landtage angenommene Gesetz über das Verbotnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmen ist jetzt veröffentlicht worden. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß am 1. Januar eine dem Finanzministerium unterstellende Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke mit dem Sitz in Dresden errichtet wird.

— Stempelplikt. Die Mitteilungen in der Presse über die Bundesratsverordnung vom 14. d. M., betr. die Stempelplikt ausländischer Wertpapiere, sind teils unvollständig teils unrichtig. Insbesondere ist die Frist innerhalb deren die Auslandspapiere steuerfrei in das Inland eingeführt werden dürfen, unrichtig auf den 28. Februar 1917 angegeben worden, während diese Frist bis zum 31. März 1917 lautet. Inzwischen ist der Beschluß des Bundesrates vom 14. d. M. im Reichsgesetzblatt Seite 1387 bekanntgegeben worden.

— Zur Lage auf dem Käsemarkt von zuständiger Stelle mitgeteilt: Die letzte Verordnung hat insofern eine günstige Wirkung gehabt, als die stark eingeschränkte Herstellung von Fettsäuren eine willkommene Ergänzung an Fett und Butter ermöglichte. Das Verbot des Vollpakterverbands hat der ungedeckten Versorgung wohlhabender Bevölkerungsklassen Einhalt getan. Wenn trotz dieser Maßregeln

die Lage auf dem Käsemarkt zurzeit wenig erfreulich ist, so liegt das an der geringen Einfuhr und der abnehmenden Milchproduktion. Außerdem hat sich das „Käsegeschäft“ in einer Weise entwickelt, daß der größte Teil der ohnehin geringen Produktion im nächsten Umkreis der Küstereien aufgezogen wird. Unter den Maßregeln, mit denen man versucht hat, diese Zustände zu bessern, sind besonders die Verhandlungen des Kriegsernährungsamts mit dem Kriegsministerium zu nennen, die zu einem weitgehenden Entgegenkommen des Kriegsministeriums führten. Es wären nur noch zwei radikale Maßnahmen denkbar: völliges Verbot der Verwitterung von Magermilch und Verwertung des Hartkäses durch die öffentliche Hand. Die erste dieser Maßregeln ist unausführbar, weil sie unsere Viehzucht des letzten Futtermittels berauben würde; die zweite würde erst zweck haben, sobald wieder eine namhafte Warenmenge auf den Markt käme.

— Gröbba. Zur Verteilung an bedürftige Kriegsernährungsämter sowie in Not geratene Familien und ältere erwerbslose Einwohner der hiesigen Gemeinde sind Herrn Gemeindevorstand Hans von einem Herrn, welcher nicht genannt sein will, 1000 Mark und von der Großenhainer Kaufmannschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg 500 Mark überwiesen worden. Die überwiesenen Beträge kommen noch vor dem Weihnachtstfest zur Verteilung.

— Großenhain. Wegen Partei-Verrats, versuchten und vollendeten Betrugs und Gebühren-Überschreitung wurde der Rechtsanwalt Dr. Dietrich vom Dresdener Landgericht zu 1 Jahr Gefängnis, 1 Jahr Ehrenrechtsverlust und 2000 Mark Geldstrafe oder weitere 200 Tage Gefängnis verurteilt.

— Dresden. Der Volksechoberichter meldet: Zwei geriebene junge Bienen verpackten sich die Adressen von Wertmeistern hiesiger Fabriken, suchten die Ehefrauen der Wertmeister auf und spiegelten ihnen vor, sie kämen im Auftrage des Meisters, um leere Säcke und Geld zu holen. Der

Verkauf von Marmelade und unentgeltliche Abgabe an minderbemittelte Personen.

Von Freitag, den 22. dieses Monats ab wird in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Verkaufsstellen gegen Abschnitt D der Warenbezugskarte Marmelade abgegeben.

Auf die Person entfallen 100 gr. Die Entnahme hat bis zum 4. Januar 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Biffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 8. Januar 1917 an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Vordrucke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Der Preis für die Marmelade beträgt 60 Pf. für das Pfund, also 12 Pf. für 100 gr.

Für die Stadt Adesburg und die zu dem amtshauptmannschaftlichen Bezirk gehörigen Landgemeinden hat die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör ihres Ernährungs- und Bezirksausschusses folgendes bestimmt: Die Marmelade wird an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Adesburg sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 1900 M. beträgt.

Jeder Haushaltsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 1900 M. kann soweit mal 100 gr Marmelade unentgeltlich gegen Abschnitt D der Warenbezugskarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu beschäftigen hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Marmelade unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes die Warenbezugskarte D auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Warenbezugskarten D je 100 gr Marmelade unentgeltlich verabfolgen, die abgestempelten Marken D besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Marken eine Bescheinigung ausstellen hat. Diese Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der königlichen Amtshauptmannschaft einreichen, auf Grund deren alsbald der Preisunterchied von 12 Pf. für jede abgestempelte Karte D erlassen werden wird.

Großenhain, am 20. Dezember 1916.
2261 Pf II. Der Kommunalverband.

Sonnabend, den 23. Dezember d. J., vorm. 11 Uhr sollen in Riesa ein Sandstein-Grabstein und 1 Marmorkreuz verfertigt werden. Sammelort der Meister: Schankwirtschaft Germania, Poppißerstraße. Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.

Fleischarten-Ausgabe in Gröbba.

Die Fleischarten auf die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917 werden Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 6-8 Uhr in den bekannten Markenaussgabestellen abgegeben. Außerhalb der angegebenen Zeit können Fleischarten nicht abgegeben werden.

Gröbba, am 20. Dezember 1916. Der Gemeindevorstand.

Milcharten-Ausgabe in Gröbba.

Die Milcharten auf die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917 werden Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 1/5 bis 1/8 Uhr in der Schule am Georgplatz, Zimmer Nr. 14, gegen Vorlegung der jetzigen Milcharten ausgegeben. Milcharten werden ausgegeben für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, Kranke, werdende und stillende Mütter nach den Vorschriften des Kommunalverbandes. Bescheinigungen von Ärzten oder Hebammen sind, soweit sie nicht auf längere Zeit ausgestellt waren, zu erneuern.

Außerhalb der vorgenannten Zeit werden Milcharten nicht ausgegeben.

Gröbba, am 20. Dezember 1916. Der Gemeindevorstand.

Griecharten-Ausgabe in Gröbba.

Die Griecharten auf die nächsten 4 Wochen werden an die berechtigten Personen nur Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 1/5 bis 1/8 Uhr in der Schule am Georgplatz, Zimmer Nr. 2 ausgegeben.

Gröbba, am 20. Dezember 1916. Der Gemeindevorstand.

und von
L. Riesa
ernehmen.
n
straße 36
besten Ge-
riege- und
Werk- und
zu Verfert.
Acker
deutend er-
Bilder.
a Jahr
mit Kette,
und
bauern dem
Vinderten.
Hilferten
überwund
für 37.
frü 8-19
sch.
telefon 685.
Larbeiter
Zeit sofort
Wagen-
Co.
n-
chen
im Preis
ider,
20.
r. 182.
hagen
überes im
Kalbe
pansberg.
un, Hof-
elub. 278.
unden,
— passen
— schenk
— an
r. 9, 3.
vertau en
Nr. 29.
nähin,
2. Januar
zu kaufen
at. U 1295
Riesa.
dine,
für 20 M.
r. 83, v.
rium
en gesucht.
gabe unt.
bl. Riesa.
zemann,
Kafette i.
aj. preisw.
bl. Riesa.
otium,
verkaufen.
r Tagebl.
klitten
22. d. r.
err. neu
größe 37
zu
22. p. I.
rüberg.
r. 20, v.